

Satzung
zur Auflösung des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Eriskirch
und zur Aufhebung
der
Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Eriskirch
vom 16.06.2009.

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 2016 S. 1) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,100) hat der Gemeinderat am 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Eigenbetriebes Kommunale Dienste Eriskirch wird rückwirkend zum 31.12.2016 aufgelöst.
- (2) Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Eriskirch vom 16.06.2009, wird mit rückwirkend zum 31.12.2016 aufgehoben.

§ 2

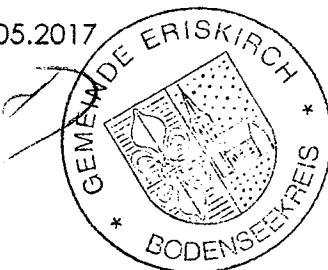
- (1) Zum Stichtag 31.12.2016 ist eine Auflösungsbilanz entsprechend den Vorgaben des § 16 EigBG i. V. m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in der aktuellen Fassung aufzustellen.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet über die Feststellung der Auflösungsbilanz.
- (3) Der Eigenbetrieb hat weder eine Betriebsstelle noch Personal. Es besteht kein Sach- und Umlaufvermögen
- (4) Der Eigenbetrieb führt kein eigenes Bankkonto. Die Kassenbestände des Eigenbetriebes wurden im ShV geführt. Der Kassenbestand, das Stammkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs werden auf die Gemeinde Eriskirch übertragen.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2016 in Kraft.

Eriskirch, den 29.05.2017

Markus Spieth
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber des Landkreises Ravensburg geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind